

# RS Vwgh 2021/4/21 Ra 2021/04/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2021

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/04/0124 E 18. Jänner 2021 RS 2

## Stammrechtssatz

Die Erstellung einer Prognose, die für die Frage der Berechtigung der Entziehung der Gewerbeberechtigung anzustellen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die jeweils einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Auch eine schematische Festlegung betreffend die Dauer des erforderlichen Wohlverhaltens ist in diesem Zusammenhang nicht angebracht, weil auch diese immer im Kontext zu den anderen jeweils vorliegenden Umständen zu betrachten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021040074.L01

## Im RIS seit

21.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)